**Ermächtigung zum Einholen von Auskünften und zur Akteneinsicht**

Die unterzeichnende(-n) Person(-en) ermächtigt (ermächtigen) die Pflegekinderaufsicht, im Rahmen der Abklärungen zur Bewilligungserteilung zur Aufnahme von Pflegekindern und im Rahmen der Aufsicht über laufende Pflegeverhältnisse bei den

Schulen

Familienplatzierungsorganisationen

Einwohnerkontrollen

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB)

Jugendanwaltschaften

Strafverfolgungsbehörden

Sozialversicherungsinstanzen

Auskünfte über ihre Person einzuholen, die ihre Tätigkeit als Pflegeeltern betreffen;

Mit den genannten Behörden, Amtsstellen und Organisationen entsprechende Informationen auszutauschen und

In die diesbezüglich geführten Akten Einblick zu nehmen.

Die unterzeichnenden Personen nehmen zudem davon Kenntnis, dass die Einwohnerkontrollen der Gemeinden verpflichtet sind, neu zugezogenen Minderjährige, die nicht bei ihren Eltern wohnen, der Pflegekinderaufsicht zu melden (Art. 23 Abs. 1 PAVO).

Die eingeholten Informationen unterstehen dem Amtsgeheimnis und werden ausschliesslich zum Zweck der Überprüfung der Eignung als Pflegeeltern sowie im Rahmen der Aufsichtstätigkeit verwendet. Sie werden Dritten nicht zugänglich gemacht. Es ist sichergestellt, dass die eingeholten Informationen nur den Mitarbeitenden zugänglich gemacht werden, die mit der Beurteilung und Aufsicht der Pflegefamilie betraut sind sowie deren vorgesetzten Stellten.

Name

Vorname

Geburtsdatum

Strasse/ Nr.

PLZ/Ort

 Ort, Datum Ort, Datum

 Unterschrift Unterschrift